

867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 578 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Art. III Z. 4 lit. b hat zu lauten:

"b) § 175 Abs. 3 Z. 3 wird aufgehoben."

2. § 253 b Abs. 1 lit. d in der Fassung des Art. IV Z. 22 lit. a hat zu lauten:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Erwerbseinkommen von nicht mehr als dem im § 253 Abs. 1 genannten, jeweils geltenden Betrag hat hiebei außer Betracht zu bleiben."

3. Art. IV Z. 22 lit. c hat zu lauten:

"c) § 253 b Abs. 3 hat zu lauten:

'(3) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monates weg, in dem

- a) der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Anspruch nach Abs. 1 ausschließt oder
- b) das Erwerbseinkommen aus einer vom (von der) Versicherten ausgeübten selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit den im Abs. 1 lit. d bezeichneten Betrag übersteigt.

Ist die Pension aus einem dieser Gründe weggefallen und treffen die Voraussetzungen nach lit. a oder b nicht mehr zu, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Wegfall der Voraussetzung folgenden Monatsersten wieder auf."

- 2 -

4. Im Art. IV ist nach der Z. 29 eine Z. 29 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"29 a. Dem § 271 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
 'Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.'"

5. § 276 b Abs. 1 lit. d in der Fassung des Art. IV Z. 32 lit. a hat zu lauten:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbstständig noch unselbstständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit mit einem auf den Monat entfallenden Erwerbseinkommen von nicht mehr als dem im § 276 Abs. 1 genannten, jeweils geltenden Betrag hat hiebei außer Betracht zu bleiben."

6. Art. IV Z. 32 lit. c hat zu laufen:

"c) § 276 b Abs. 3 hat zu laufen:

'(3) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Ablauf des Monates weg, in dem

- a) der (die) Versicherte eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Anspruch nach Abs. 1 ausschließt oder
- b) das Erwerbseinkommen aus einer vom (von der) Versicherten ausgeübten selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit den im Abs. 1 lit. d bezeichneten Betrag übersteigt.

Ist die Pension aus einem dieser Gründe weggefallen und treffen die Voraussetzungen nach lit. a oder b nicht mehr zu, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Wegfall der Voraussetzung folgenden Monatsersten wieder auf.'"

- 3 -

7. Art. V Z. 40 lit. f hat zu lauten:

"f) 1. § 433 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

'b) den Vorsitzenden der fünf Sektionsausschüsse, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen und dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherung und '

2. § 433 Abs. 3 lit. c hat zu entfallen; die bisherige lit. d erhält die Bezeichnung lit. c."

8. a) Im Art. V Z. 41 haben die lit. b und die Bezeichnung lit. a zu entfallen.

b) Im § 434 Abs. 2 in der Fassung des Art. V Z. 41 hat der Ausdruck "-mit Ausnahme des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Krankenversicherungen-" zu entfallen.

9. Im Art. VI ist als Abs. 26 a einzufügen:

"(26 a) die Bestimmungen der §§ 253 b Abs. 3 und 276 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 22 und 32 sind ab 1. Jänner 1973 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Pension mit 1. Jänner 1973 wieder auflebt, wenn die Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen bis 31. März 1973 erstattet wird."

10. Im Art. XIV ist dem Abs. 2 folgender Satz anzufügen:
"Die Abgeltungsbeträge nach Abs. 1 gelten für Zwecke der Be-
messung des Bundesbeitrages als Aufwand."